



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 711 99 *

Beim GESETZENTWURF
Zl. 131-GEH9 P2
Datum: 30. NOV. 1992
Verteilt 1. Dez. 1992 Wolf

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
1017 Wien

H. Kleussgruber
Wien, am 25.11.1992
RD/SK 23/Mag.Tf-stö

Betrifft: Entwurf eines Tiertransportgesetzes;
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr,
GZl. 160.650/34-I/6-92

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Fritz Tippel
Interessenvertretung

Beilage wie erwähnt



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907
Telefax:
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



Stellungnahme des ÖAMTC
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Transport von Tieren auf der Straße
(Tiertransportgesetz-Straße - TGSt)

Prinzipiell begrüßt der ÖAMTC die Schaffung eines Tiertransportgesetzes. Was den Inhalt dieses Gesetzes anbelangt, regt der ÖAMTC an, Bestimmungen über das Be- und Entladen der Tiertransporter aufzunehmen, da es erfahrungsgemäß besonders beim Ladevorgang zu Mißständen kommt. So sollte zB die Anwendung physischer Einwirkungen dann verboten werden, wenn damit eine Verletzungsgefahr verbunden ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs 2:

Die Prüfung der Transportfähigkeit sollte in jedem Fall stattfinden. Auf eine Transportbescheinigung sollte dann verzichtet werden, wenn der Lenker nachweisen kann, daß er im Auftrag des Verfügungsberechtigten handelt.

Zu § 3 Abs 3:

Die Transporte zum Tierarzt sollten auf den nächsten und sachlich zuständigen Tierarzt eingeschränkt werden. Hinsichtlich der Notschlachtung bzw Tötung sollte eine Einschränkung insoferne erfolgen, als der Transport nur dann durchgeführt werden darf, wenn es nicht möglich ist, die Tiere an Ort und Stelle zu schlachten bzw zu töten.



Telegrammadresse: Autotouring Wien
 Fernschreiber: 133907
 Telefax: (0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
 Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
 Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
 Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

- 2 -

Zu § 5 Abs 1:

Der kürzeste Weg sollte durch den am wenigsten stauanfälligen Weg ergänzt werden bzw sollte die Durchführung des Transportes so weit als möglich in verkehrsarmen Zeiten stattfinden. Durch häufiges Abbremsen und Beschleunigen des Fahrzeuges wird den Tieren oft mehr geschadet, als durch eine flüssige Fahrweise.

Zu § 6 Abs 1:

Es sollte vorgeschrieben werden, daß durch Vorrichtungen, wie zB Stangen, den Tieren (insbesondere Großtieren) Halt gegeben werden muß. Dabei ist darauf zu achten, im Fußbereich genügend Bewegungsfreiheit zum Ausgleichen der Fahrbewegungen zu gewährleisten.

Zu § 6 Abs 5:

Transportmittel sollten so gebaut sein, daß Schmutz und Exkremente nicht nach außen dringen können (siehe auch § 61 Abs 3 StVO).

Zu § 7 Abs 1:

Die generelle Frist von 24 Stunden erscheint auch unter Berücksichtigung der später folgenden Spezialbestimmungen allgemein als zu lange, weil insbesondere witterungsmäßige Umstände nicht berücksichtigt werden.

Zu § 13 Abs 4:

Die Forderung, die Eisen an den Hinterhufen abzunehmen, scheint bei in Gebrauch stehenden Pferden überspitzt. Dabei ist auf die Problematik der Notwendigkeit, die Eisen fachgemäß abzunehmen und wieder aufzuschlagen, hinzuweisen. Besteht tatsächlich im

- 3 -

Einzelfall die Gefahr des Ausschlagens, sollte durch andere Maßnahmen, wie zB das Anbringen entsprechender Planken, für Schutz gesorgt werden.

Zu § 18 Abs 2:

Die vorgesehene Mindeststrafe von S 10.000,-- sowie der Ausschluß der Anwendung der §§ 21 u 50 VStG scheint übertrieben. So müßten zB Formalverstöße hinsichtlich des Gebrauches des Transportmittels oder einer Rampe, etc mit mindestens S 10.000,-- bestraft werden, auch dann, wenn trotz des formell vorhandenen Mangels volle Funktionstüchtigkeit - insbesondere im Hinblick auf den speziellen Transport - gegeben ist. So ist zB auch in der Straßenverkehrsordnung die Anwendung der Bestimmungen der §§ 21 u 50 VStG nur bei besonders gravierenden Übertretungen (§ 99 Abs 1 oder 2 StVO) ausgeschlossen. Abgesehen davon wäre wohl in den Fällen der §§ 5 Abs 2, 13 Abs 4 und 14 StVO der Verfügungsrechte und nicht der Lenker zu bestrafen.

Mag. Fritz Toppel
Interessenvertretung